

Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern

Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)

A. Problem und Ziel

Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als zentrale Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts regelt als besondere Verfahrensart in den §§ 72 bis 78 das Planfeststellungsverfahren. Diese Vorschriften sind anzuwenden, wenn durch Rechtsvorschrift ein Planfeststellungsverfahren angeordnet ist. Die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder enthalten entsprechende Regelungen für ihren Anwendungsbereich. Planfeststellungsverfahren werden in verschiedenen Fachplanungsgesetzen angeordnet, wobei regelmäßig ergänzende oder abweichende Regelungen zu dem im VwVfG geregelten Verfahren getroffen werden. In großem Umfang wurden verfahrensbeschleunigende Maßgabevorschriften mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 15. Dezember 2006 in sechs Fachgesetzen eingeführt. Bundestag und Bundesrat haben frühzeitig gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahrenrecht insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. Ziel des Gesetzentwurfs ist eine Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrenrechts und die Bereinigung der betroffenen Fachgesetze.

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

B. Lösung

Verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt wurden, werden aus den Fachgesetzen in das VwVfG übertragen. In den betroffenen Fachgesetzen werden die überflüssig gewordenen Regelungen gestrichen. Weitergehende Änderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts sind nicht Ziel dieses Vorhabens, können sich aber zum Beispiel aus einer Auswertung der noch nicht vorliegenden abschließenden Ergebnisse des Bürokratieabbauprojekts der Bundesregierung „Planungs- und Baurecht von Infrastrukturvorhaben“ ergeben.

Im VwVfG werden im Abschnitt Verfahrensgrundsätze als neuer Absatz in § 25 allgemeine Vorschriften über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Durch die Regelung werden die zuständigen Behörden verpflichtet, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt.

Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Diese Übereinstimmung ist Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht. Nach § 137 Absatz 1 Nummer. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des VwVfG basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und soll insoweit die Basis für die einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder bilden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine neuen zwingenden Informationspflichten eingeführt. Für private Vorhabenträger kann im Anwendungsbereich von Artikel 1 Nummer 4 die in das Verwaltungsverfahrensgesetz neu eingefügte Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ zu einem Mehraufwand führen. Soweit Vorhabenträger erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, führen diese zu einem an dieser Stelle sonst nicht vorgesehenen Mehraufwand. Dieser zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt aber gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbeurteilung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der zusätzliche vermeintliche Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit zu einer Reduzierung des Gesamtaufwands beitragen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Für öffentliche Vorhabenträger gilt im Anwendungsbereich der neu eingeführten Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ das unter E 2 Ausgeführte entsprechend.

Die mit Artikel 8 Nummer 7 in das Bundeswasserstraßengesetz neu eingefügte Regelung über die Schaffung einer Ordnungswidrigkeitendatei (§ 51 WaStrG neu) ergibt eine Einsparung an Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung von 10.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

(201-6)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
 - b) Der Angabe zu § 37 werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „29 bis“ die Wörter „37 Abs. 1 bis 5, §§“ eingefügt.
3. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. der Lebenspartner,“.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,“.
 - b) Nach Satz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;“.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Abs. 3 beizufügen.“

6. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „auswirkt“ durch die Wörter „voraussichtlich auswirken wird“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.“

c) Absatz 3a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu be-

rücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.“

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einwendungen“ die Wörter „oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „haben, von“ durch die Wörter „haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.“

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder Stellungnahmen abgegeben“ eingefügt.

cc) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.“

g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Wirkt sich die Änderung auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde aus“ durch die Wörter „Wird sich die Änderung vo-

raussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken“ ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.“

7. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „oder nur unwesentlich“ eingefügt und wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind.“

c) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.“

8. § 75 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „Abwägung“ die Wörter „oder eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“ und nach dem Wort „können“ ein Semikolon und die Wörter „die §§ 45 und 46 bleiben unberührt“ eingefügt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.“

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

(340-1)

§ 59 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

(752-6)

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Plan ist gemäß § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen.“

b) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.

c) Nummer 5 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,

b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden

sind,

c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder

d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.“

d) Nummer 6 wird Nummer 3 und wird wie folgt gefasst:

„3. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

e) Nummer 7 wird aufgehoben.

2. § 43b wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „gilt § 74“ durch die Wörter „gelten die §§ 73 und 74“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 43a Nr. 2“ durch die Wörter „im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Nummer 4 wird Nummer 2.

e) Nummer 5 wird aufgehoben.

3. § 43c Nummer 4 wird aufgehoben.

4. § 43e Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 45 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

(911-1)

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4“ gestrichen.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
 - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
3. § 17b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und in vor Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und“ gestrichen.
 - c) Nummer 6 wird Nummer 2.
 - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
4. § 17c Nummer 4 wird aufgehoben.
5. § 17e Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

(930-9)

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben. und
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
 - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 18b wird aufgehoben.
3. § 18c Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 18e Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes

(930-12)

Das Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.

- b) Nummer 5 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „§ 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 - „2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“
 - d) Nummer 7 wird aufgehoben.
2. § 2a wird aufgehoben.
3. § 2b Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 2d Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

(940-9)

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter Satz 3 und 4“.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 14b Nr. 6“ durch die Angabe „§ 14b Nummer 1“ ersetzt.
3. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 5 wird Nummer 1 und Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Nummer 6 wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:
 - „2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“

setzes und des § 9 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

- d) Nummer 7 wird aufgehoben.
4. § 14b wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 5 werden aufgehoben.
 - b) Die Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 1 bis 6.
5. § 14c Nummer 4 wird aufgehoben.
6. § 14e Absatz 6 wird aufgehoben.
7. In § 15 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14b Nr. 6“ durch die Angabe „§ 14b Nummer 1“ ersetzt.
8. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Ordnungswidrigkeitendatei

(1) Jede Wasser- und Schifffahrtsdirektion führt eine Datei über die in ihrer Zuständigkeit verfolgten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 50 zum Zweck der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Vorgangsverwaltung.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. Zum Betroffenen:
 - a. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
 - b. Tag und Ort der Geburt,
 - c. Anschrift,
 - d. gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
 - e. gegebenenfalls Name und Anschrift des Unternehmens sowie
 - f. gegebenenfalls Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten,
2. die zuständige Bußgeldstelle und das Aktenzeichen,
3. die Tatzeiten und Tatorte sowie Merkmale von Tatwerkzeugen,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten,
5. das Datum der Einleitung des Verfahrens sowie das Datum der Verfahrenser-

ledigung durch die Bußgeldstelle, die Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,

6. die für die ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung erforderlichen Daten, insbesondere die Höhe der Geldbuße.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:

1. das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6,
2. Verfahren von besonderer Bedeutung nach Absatz 5 und die dabei einzuhaltenden Lösungsfristen.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zu folgenden Zwecken folgenden Stellen auch in elektronischer Form übermittelt werden:

1. zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben
 - a) nach diesem Gesetz oder
 - b) auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriftenden Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder sowie der Bundeskasse,
2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der als Ordnungswidrigkeit verfolgten Tat stehen, den Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie den Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder oder
3. zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder von Anordnungen des Verfalls im Sinne des § 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Hauptzollämtern.

(5) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach dem Ende der Vollstreckungsverjährung. Dies gilt nicht, soweit nicht bei Verfahren von besonderer Bedeutung eine längere Frist erforderlich ist.“

Artikel 8

Änderung Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz

(940-9-18)

Die Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994 (BGBl. I S.3450), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833 (2007, 691)), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

In der Nummer 3 wird die Angabe „§ 14b Nr. 11“ durch die Angabe „§ 14b Nr. 6“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

(96-1)

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 8“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Plangenehmigung gilt § 9 entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 75 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt nicht für Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 27d Absatz 1 und 4 und Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2.

d) Absatz 5 wird Absatz 3 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Planfeststellungsbehörde und Anhörungsbehörde sind die von der Landesregierung bestimmten Behörden des Landes, in dem das Gelände liegt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt für Äußerungen der Kommission nach § 32b entsprechend.“

bb) Die Nummern 2 bis 4 werden aufgehoben.

cc) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern Nummer 2 und 3.

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

d) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 4 und 5.

e) Absatz 8 wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes

(402-41)

In § 13 Absatz 2 Satz 1 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „entsprechend § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Wörter „nach § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes

(754-20)

In § 7 Absatz 8 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) werden die Wörter „§ 59 der Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die

Wörter „§ 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Bundesfernstraßengesetzes und des Bundeswasserstraßengesetzes in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 Satz 2 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich von Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Artikel (...) bis (...) treten am [*einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Das „Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben“ (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 (BGBl. 2833) überführte die Bestimmungen des 2007 außer Kraft getretene und nur in den neuen Ländern sowie im Land Berlin geltenden „Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege“ (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) vom 16. Dezember 1991 in sechs Fachplanungsgesetze. Damit sollte bundesweit die Verwirklichung wichtiger Infrastrukturvorhaben beschleunigt werden. In den wichtigsten Fachgesetzen wurde dafür eine Reihe von weitgehend gleichlautenden Vorschriften eingefügt, die von den allgemeinen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abweichen oder diese ergänzen. Betroffen sind das Allgemeine Eisenbahngesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Bundeswasserstraßengesetz, das Luftverkehrsgesetz, das Magnetschwebbahnplanungsgesetz und das Energiewirtschaftsgesetz. Um das geplante Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können, wurde mit dem Gesetz bewusst von dem Grundsatz abgewichen, Verfahren im VwVfG als der zentralen Kodifikation des Verfahrensrechts zu regeln.

Jedoch haben Bundestag (BT-Drs. 16/3158) und Bundesrat (BR-Drs. 764/06 B) zugleich gefordert, die beschleunigenden Maßnahmen auf das Planfeststellungsverfahren insgesamt auszudehnen und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder zu verankern. So heißt es in einer Entschließung des Bundestages vom 27. Oktober 2006:

„1. Die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs sind auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.

2. Soweit einzelne Bereiche von den Änderungen nachvollziehbar und begründet nicht betroffen sein sollen, sind entsprechende Ausnahmeregelungen an geeigneter Stelle zu treffen.

3. Die Bundesregierung soll sich bei den Ländern für eine entsprechende Umsetzung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder einsetzen.“

Der Bundesrat schloss sich dem an und forderte in einer eigenen EntschlieÙung am 24. November 2006 ebenfalls, die Änderungen aus den Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz zu übernehmen.

Die Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren haben sich im Wesentlichen bewährt und können weitgehend zur Entlastung der Fachplanungsgesetze in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen werden.

Bei Vorhaben, die wesentliche Belange Dritter berühren können, bestehen in den jeweiligen Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bereits unterschiedliche Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie zielen vor allem auf eine möglichst vollständige Erfassung aller für die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit eines geplanten Vorhabens relevanten Auswirkungen ab, um diese bei erforderlichen Abwägungen einbeziehen und in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigen zu können. Diese Beteiligungsverfahren dienen damit dem Schutz der Rechte der von dem Vorhaben Betroffenen und können die Akzeptanz der behördlichen Entscheidung fördern. In dieser Funktion haben sich die Beteiligungsverfahren – etwa der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – grundsätzlich bewährt.

Vor allem bei Großvorhaben, deren Auswirkungen über die Einwirkungen auf ihre unmittelbare Umgebung hinausgehen und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden diese Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Als unzureichend wird dabei empfunden, dass die bestehenden Beteiligungsformen in einem fortgeschrittenen Planungsstadium vorgesehen und auf den Rechtsschutz der unmittelbar Betroffenen ausgerichtet sind. Die Möglichkeit, detaillierte Informationen zu einem geplanten Vorhaben zu erlangen und Einfluss zu nehmen, werde auf einen zu kleinen Personenkreis beschränkt. Tatsächliche Einflussmöglichkeiten würden zudem dadurch eingeschränkt, dass der Vorhabenträger seine Planung vor Einreichung seiner Antragsunterlagen zur Genehmigung bereits abgeschlossen hat und schon deshalb zu substantiellen Änderungen nicht mehr bereit oder in der Lage ist. Daraus entsteht der Wunsch nach Beteiligungsmöglichkeiten bereits in einer frühen Phase der Planung und über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Gerade Träger von Großvorhaben haben inzwischen die Vorteile einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erkannt und nutzen sie mit Erfolg. Auf diese Weise gelingt es, durch die Schaffung von Transparenz und Gelegenheit zur Partizipation Planungen auch im Hinblick auf die Akzeptanz des Vorhabens und die spätere Behördenentscheidung in der Bevölkerung zu optimieren. Ein

Bedürfnis für derartige Formen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht nicht nur bei planfeststellungspflichtigen, also vor allem raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben, sondern auch bei anderen Vorhaben, deren mögliche Auswirkungen über ihre unmittelbare Nachbarschaft hinausgehen, etwa beim Bau von Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Bislang sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz noch keine ausdrückliche Regelung für eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Die verallgemeinerungsfähigen Regelungen des Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetzes zum Planfeststellungsverfahren werden in das VwVfG übertragen. Zur Rechtsvereinheitlichung und Normenreduzierung werden im Gegenzug die dann nicht mehr erforderlichen Maßgabevorschriften in den betroffenen Fachgesetzen gestrichen. Lediglich die wegen der Besonderheiten des jeweiligen Fachrechts erforderlichen und nicht verallgemeinerungsfähigen Sonderregelungen bleiben in den Fachgesetzen erhalten.

Im Verwaltungsverfahrensgesetz werden im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ allgemeine Regelungen über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ als neuer Absatz in § 25 eingeführt. Durch die Regelung werden die zuständigen Behörden verpflichtet beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt.

Im Interesse der Betroffenen und zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem für den Erlass von Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen, eine generelle – also nicht auf das Planfeststellungsverfahren beschränkte - Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung eingeführt. Diese Ergänzung erfolgt bei den allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungsakt. Auch europarechtliche Vorgaben verlangen zunehmend die Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen bei belastenden Verwaltungsakten, so dass eine generelle Belehrungspflicht angezeigt erscheint. Eine solche Belehrungspflicht sehen bislang bereits § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Bundesbehörden und die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder Berlin und Schleswig-Holstein vor. Ausgenommen bleiben entsprechend diesen landesgesetzlichen Regelungen Verwaltungsakte in Prüfungsverfahren.

Weitere Änderungen im VwVfG:

Durch entsprechende Ergänzungen in § 20 VwVfG werden Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die kraft Gesetzes als Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen. Die Regelung dient der Klarstellung, da Lebenspartner bei entsprechender Anwendung von § 20 Absatz 5 Nummer 1 VwVfG schon bislang ausgeschlossen waren, und der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die bereits eine ausdrückliche Regelung enthalten.

III. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Planfeststellungsverfahren

Verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutzvereinigungen) mit den Betroffenen

Verfahrensrechtlich werden die nach den Fachgesetzen zu beteiligenden Vereinigungen den Betroffenen weitgehend gleichgestellt. Das VwVfG kann hierfür nur eine abstrakte Regelung vorsehen, die an die Rechtsbehelfsbefugnis anknüpft. Die Regelungen zielen deshalb auf die klagebefugten anerkannten Umwelt- einschließlich Naturschutzvereinigungen ab, ohne diese zu benennen. Mit der fristgebundenen Beteiligung der Vereinigungen ist eine Präklusionswirkung nach Fristablauf – entsprechend den Einwendungen der Betroffenen – verbunden.

Fristgebundene Durchführung des Anhörungsverfahrens

Für die Behörden werden zur Beschleunigung und Straffung des Planfeststellungsverfahrens weitere verbindliche Fristen im Anhörungsverfahren eingeführt.

Ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion

Gegen die bisherige Regelung in § 73 Absatz 3a Satz 2 VwVfG bestanden Bedenken, die eine verfassungskonforme weite Auslegung erforderlich machten. Die Regelung aus den fachgesetzlichen Maßgaben wird deshalb in das VwVfG übertragen.

Zulassung der Plangenehmigung für Fälle nur unwesentlicher Beeinträchtigung

Die Plangenehmigung wird auch für Fälle einer – allerdings nur unwesentlichen - Be-

einträchtigung der Rechte anderer zugelassen. In Frage kommen etwa Fälle nur vorübergehender Inanspruchnahme unbedeutender Grundstücksteile.

Erstreckung der Zustellungsregelung für den Planfeststellungsbeschluss auf die Plangenehmigung

Für die Plangenehmigung besteht nach dem VwVfG bislang - im Gegensatz zu den fachgesetzlichen Maßgaben - keine Zustellungspflicht. Diese wird übernommen als Ausnahme von der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren.

Verzicht auf Plangenehmigung und Planfeststellung nur bei Vorhaben ohne gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung (nicht UVP-pflichtige Vorhaben)

Auch bei einfach gelagerten Fällen, in denen sonst auf Planfeststellung oder Plangenehmigung verzichtet werden könnte, muss ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wenn eine Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Regelung zielt ab auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen nach dem UVP-Gesetz, wie sie z.B. in § 17b Absatz 1 Nummer 1 FStrG, § 18b AEG oder § 14b WaStrG genannt werden.

Ausdehnung der Heilungsmöglichkeit bei Mängeln der Abwägung auch auf Verfahrens- und Formfehler

Damit wird klargestellt, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in den §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist das vorrangige Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Maßgabevorschriften, die nicht in das VwVfG übertragen werden:

Fakultativstellung des Erörterungstermins

Das Verfahrensinstrument Erörterungstermin bleibt im VwVfG unverändert, die Maßgabevorschriften in den Fachgesetzen bleiben erhalten.

Beschränkung der Ermittlungspflicht der Behörde hinsichtlich nicht ortsansässiger Betroffener

Die Maßgabevorschriften in den Fachplanungsgesetzen sehen bislang eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur noch vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint nicht vertretbar. Die entsprechenden Regelungen in den Fachgesetzen werden deshalb gestrichen.

Auf zehn Jahre verlängerte Plangeltung mit Verlängerungsoption um weitere fünf Jahre

Die verlängerte Plangeltung kann bei Großvorhaben wegen besonderer haushaltspolitischer oder wirtschaftlicher Bedingungen eine Berechtigung haben. In sonstigen Fällen begünstigt sie den Vorhabenträger unverhältnismäßig zulasten der Betroffenen und ist für diese häufig kaum zumutbar. Zudem reduziert sie den Druck, mit der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens so früh wie möglich zu beginnen, woran regelmäßig aber auch ein öffentliches Interesse bestehen wird.

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren – also vor förmlicher Antragstellung - erfolgen. Die zuständigen Behörden werden verpflichtet, bei dem Vorhabenträger auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Es soll aber keine Verpflichtung der Behörde oder des Vorhabenträgers zur Durchführung des Verfahrens geben – diese kann bei Bedarf im Fachrecht angeordnet werden. Die Regelung wird im allgemeinen Teil des VwVfG bei den Verfahrens-

grundsätzen eingeführt. Sie gilt damit nicht nur für das Planfeststellungsverfahren, sondern für alle Vorhaben mit Auswirkungen auf eine größere Zahl von Betroffenen (z. B. auch bei Anlagengenehmigung).

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst eine

- frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen, die
- Gelegenheit zur Äußerung,
- Erörterung und die
- Mitteilung der Ergebnisse an die Behörde.

Mit dem Verzicht auf eine verpflichtende Durchführung werden die für angesichts der unüberschaubaren Vielfalt unterschiedlicher Fallkonstellationen erforderliche Flexibilität gewahrt und unnötige Belastungen von Verwaltung und Wirtschaft vermieden. Eine verpflichtende Regelung ist nicht zweckmäßig und könnte auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen: Bei privaten Vorhabenträgern stellte eine gesetzliche Verpflichtung einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der einer ausreichenden Rechtfertigung bedürfte.

Die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung sorgt für mehr Transparenz und Akzeptanz bei Großvorhaben. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass eine möglichst breite und frühzeitige Beteiligung beiträgt, die Entstehung von Konflikten zu vermeiden und bestehende Konflikte zu beseitigen, so dass das eigentliche Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren entlastet und die gerichtliche Anfechtung von Behördenentscheidungen reduziert wird. Die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt also im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers. Der Kreis potentieller Einwender bei einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Regel deutlich größer sein als der Kreis potentieller Einwender im eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren. Auch die jeweiligen Interessenlagen und Rechtsstellung im anschließenden Verwaltungsverfahren sind nicht deckungsgleich. Schon deshalb kann die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die bestehenden Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Rechtserhebliche Einwendungen sind im anschließenden Verwaltungsverfahren deshalb nicht ausgeschlossen, wenn sie bei der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht wurden.

Die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes beruhen auf einem Bund/Länder-Musterentwurf zur einheitlichen Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Hinsichtlich aller Materien, für die dem Bund die Sachkompetenz zukommt, kann er – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft.

Für die Wirtschaft werden keine zwingenden Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Im Anwendungsbereich der durch Artikel 1 Nummer 4 neu eingeführten Regelung zur „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ kann es zu einem Mehraufwand kommen. Soweit Vorhabenträger erst auf Veranlassung der Behörde die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreifen, können dafür an dieser Stelle sonst nicht vorgesehene Kosten entstehen. Dieser zusätzliche Aufwand in einer frühen Projektphase zielt aber gerade darauf ab, das anschließende Verwaltungsverfahren optimal vorzubereiten, zeitraubende Konflikte zu verhindern oder rechtzeitig zu lösen, so dass bei einer Gesamtbetrachtung eine Effizienzsteigerung zu erwarten ist. Der zusätzliche vermeintliche Mehraufwand in der Anfangsphase soll damit zu einer Reduzierung des Gesamtaufwands beitragen.

2. Bürokratische Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Für öffentliche Vorhabenträger gilt im Anwendungsbereich der neu eingeführten Regelung über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ das unter 1. Ausgeführte entsprechend.

Die mit Artikel 8 Nummer 7 in das Bundeswasserstraßengesetz neu eingefügte Regelung über die Schaffung einer Ordnungswidrigkeitendatei (§ 51 WaStrG neu) betrifft ausschließlich Behörden des Bundes. In der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung fallen im Jahr rund 500 Ordnungswidrigkeitenverfahren auf der Grundlage des § 50 WaStrG an. Die Eintragung der Daten des § 51 Absatz 2 WaStrG-E durch eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten des Mittleren Dienstes in die Datei dauert je Fall

etwa ¼ Stunde. Ausgehend von dem Tarif Bund von 24,50 Euro/Stunde entsteht ein Erfüllungsaufwand von $500 \times \frac{1}{4} \times 24,50$ Euro, zusammen 3.062,50 Euro, gerundet 3.100 Euro.

Auf der anderen Seite erspart bzw. vereinfacht die Datei Recherchen in den Papierakten, wenn nach Wiederholungsfällen gesucht wird und die Höhe der Geldbußen abgeglichen werden soll. Die Feststellung, ob eine Wiederholungstat vorliegt, muss praktisch in jedem Einzelfall erfolgen. Im Durchschnitt wird man dafür eine Stunde pro Fall ansetzen können, das sind $500 \times 24,50$ Euro, zusammen 12.250 Euro. Ein Abgleich der Höhe der Geldbuße wird in jedem 10. Fall vorkommen und auch eine Stunde Nachprüfung ausmachen, das sind $50 \times 24,50$ Euro = 1.225 Euro, insgesamt also 13.475 Euro. Danach erbringt die Ordnungswidrigkeitendatei Einsparungen an Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung von rund 10.000 Euro.

VI. Rechtsvereinfachung

Das Gesetz dient der Rechtsvereinfachung und Rechtsvereinheitlichung.

Verfahrensrechtliche Vorschriften werden im Verwaltungsverfahrensgesetz konzentriert, spezialgesetzliche Regelungen können auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben. Zugleich werden in den Fachgesetzen nicht mehr erforderliche Regelungen aufgegeben.

VII. Folgen für die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben unterstützt die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Vereinheitlichung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren trägt dazu bei, dass für eine nachhaltige Gestaltung der Zukunft erforderliche raumwirksame Vorhaben zügig und sicher umgesetzt werden.

VIII. Befristung

Eine Befristung würde dem Ziel der Rechtsbereinigung und Rechtsvereinheitlichung zuwiderlaufen.

IX. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

X. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschriften der §§ 25 und 37.

Zu Nummer 2 (§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich)

Die Ergänzung von Absatz 3 Nr. 2 nimmt Prüfungsangelegenheiten wegen der Besonderheiten dieser Verwaltungsverfahren von der mit § 37 Absatz 6 eingeführten Rechtsbehelfsbelehrungspflicht aus.

Zu Nummer 3 (§ 20 Ausgeschlossene Personen)

Lebenspartner werden ausdrücklich in den Kreis der Personen einbezogen, die kraft Gesetzes als Amtsträger in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden dürfen. Wie bei den übrigen Personengruppen, die als Angehörige im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 und 4 gelten, wird wegen der engen persönlichen Beziehung zu dem Verfahrensbeteiligten die Befangenheit angenommen. Die Regelung dient der Klarstellung, da Lebenspartner bei entsprechender Anwendung von § 20 Absatz 5 Nummer 1 schon bislang ausgeschlossen waren, und der Anpassung an die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die bereits eine ausdrückliche Regelung enthalten.

Zu Nummer 4 (§ 25 Beratung, Auskunft, *frühe Öffentlichkeitsbeteiligung*)

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung soll regelmäßig bereits im Vorfeld und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne stattfinden. Da das Verwaltungs-

verfahren somit noch nicht eingeleitet ist – der Vorhabenträger könnte nach der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein geplantes Vorhaben auch aufgeben oder zurückstellen –, werden keine zwingenden Verfahrensvorschriften eingeführt. Die zuständige Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bei dem künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Das setzt voraus, dass die Behörde Kenntnis von dem Vorhaben erlangt. Bei den in Rede stehenden Vorhaben sind regelmäßig komplexe Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Träger solcher Vorhaben werden deshalb – soweit nicht sogar entsprechende gesetzliche Verpflichtungen bestehen – schon im eigenen Interesse frühzeitig Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen, um sich über erforderliche Verfahrensnachweise u. dgl. zu vergewissern. Die Vorschrift knüpft insoweit an die nach § 25 Absatz 2 bereits bestehenden, dem Verwaltungsverfahren vorgelagerten Beratungspflichten der Behörde an. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung kann auch zu einem dem Verwaltungsverfahren zeitlich weit vorgelagerten Zeitpunkt sinnvoll sein, etwa vor einem dem Genehmigungsverfahren vorgelagerten Raumordnungsverfahren. Die Behörde soll aber auch dann noch auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken können, wenn sie von dem geplanten Vorhaben erst mit Antragstellung Kenntnis erlangt.

Die Regelung geht davon aus, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu einem möglichst frühen Zeitpunkt – also noch vor dem Beginn eines Genehmigungsverfahrens – regelmäßig im wohlverstandenen eigenen Interesse eines jeden Vorhabenträgers liegt: Konflikte um die Grundkonzeption von Vorhaben lassen sich am ehesten in einem Stadium der Planung austragen, in dem ein Vorhaben noch gestaltet werden kann und sich noch keine verhärteten Fronten gebildet haben. Da eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Bereitschaft zum Zusammenwirken voraussetzt, wird sie nicht als zwingende Verpflichtung für den Vorhabenträger ausgestaltet. Einem privaten Vorhabenträger steht es grundsätzlich frei, ein Vorhaben im Rahmen des materiellen Rechts nach eigenen Vorstellungen zu verwirklichen. Das Verwaltungsverfahren dient dazu, die Übereinstimmung mit dem materiellen Recht zu gewährleisten und dabei den vom jeweils maßgeblichen Gesetz bestimmten oder geforderten Ausgleich mit Gemeinwohlinteressen und den Rechten Dritter herzustellen. Insoweit trägt der private Vorhabenträger auch das Planungsrisiko selbst.

Gegen eine zwingende Verfahrensvorschrift sprechen zudem verfahrensrechtliche Überlegungen: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor dem Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden und somit vor einem Verwaltungsverfahren, aus dem sich für den Vorhabenträger zwingende Verfahrensverpflichtungen ergeben könnten. Die Behörde hätte somit keinen Adressaten einer entsprechenden Anord-

nung. Zudem kann nur der Vorhabenträger selbst beurteilen, wann seine Planung einerseits soweit konkretisiert ist, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist, andererseits aber noch tatsächlicher Handlungsspielraum für Planungsänderungen besteht.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Planung eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl von Dritten haben wird. Dies trifft zum Beispiel regelmäßig, aber nicht immer, auf planfeststellungspflichtige Infrastrukturvorhaben zu. Die Anwendung ist nicht auf diese regelmäßig raumbedeutsamen Vorhaben beschränkt, sondern weit gefasst. Die Voraussetzungen von Satz 1 können deshalb auch bei der geplanten Errichtung von Anlagen mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigungspflicht vorliegen. Keine Anwendung findet die Vorschrift dagegen bei tätigkeitsbezogenen Genehmigungsverfahren. Das wird durch den Begriff der Vorhabenplanung deutlich gemacht, der üblicherweise im Zusammenhang mit baulichen Anlagen unterschiedlicher Art aber nicht in Bezug auf genehmigungspflichtige Tätigkeiten verwendet wird.

Die Sätze 3 und 4 beschreiben die wesentlichen Elemente einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies sind die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, die Gelegenheit, sich dazu zu äußern und vorgetragene Standpunkte zu erörtern, sowie die Unterrichtung der Behörde über das Ergebnis. Die konkrete Ausgestaltung wird nicht vorgegeben, um die erforderliche Flexibilität zu erhalten. Insbesondere wird darauf verzichtet, bestimmte Instrumente oder Methoden vorzugeben. Der Vorhabenträger kann – ggf. mit Unterstützung der Verwaltung und auch unter Einbeziehung Dritter – das Verfahren selbst gestalten.

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, die regelmäßig bereits vor Antragstellung durchgeführt werden soll, soll der Behörde spätestens mit Antragstellung mitgeteilt werden. Findet sie erst später statt, soll das Ergebnis unverzüglich mitgeteilt werden (Satz 4). Damit soll sichergestellt werden, dass der Behörde alle für die vollständige Sachverhaltsermittlung relevanten Umstände bekannt sind und das Verwaltungsverfahren zügig und effizient durchgeführt werden kann.

Satz 5 stellt klar, dass Regelungen über eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach anderen Rechtsvorschriften Vorrang haben. Eine unnötige Vervielfachung inhaltsgleicher Beteiligungsverfahren ist zu vermeiden.

Satz 6 stellt klar, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung keine Präklusionswirkung entfaltet. Sie ist weder Ersatz für eine Beteiligung im anschließenden Verwaltungs-

verfahren, noch kann sie dessen Ergebnissen vorgreifen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll vor allem der Optimierung einer Vorhabenplanung im Hinblick auf eine Erhöhung der Genehmigungschancen und eine Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung dienen. Sie ist schon wegen der unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Betroffenheit ihrer potentiellen Teilnehmer im Vergleich zu den Verfahrensbeteiligten im förmlichen Genehmigungsverfahren auf freiwillige Beachtung der Ergebnisse ausgerichtet.

Zu Nummer 5 (§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, *Rechtsbehelfsbelehrung*)

Der Vorschrift wird ein Absatz 6 angefügt, mit dem eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das VwVfG eingeführt wird. Für Bundesbehörden gilt diese Pflicht bislang nach § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), mit der Änderung wird die Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen. Der Wortlaut von Satz 1 orientiert sich an § 58 Absatz 1 und § 59 VwGO. Die Belehrungspflicht bezieht sich nicht auf ausschließlich begünstigende Verwaltungsakte, sondern nur auf solche, die der Anfechtung unterliegen. Umfasst sind damit sowohl belastende Verwaltungsakte ohne Antrag, als auch Verwaltungsakte, mit denen ein Antrag abgelehnt wird. Das gilt auch für Verwaltungsakte mit Drittwirkung. Die Belehrung erfolgt hier mit der nach § 41 Absatz 1 erforderlichen Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen. Die Belehrung über die gegen eine Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe ist bürgerfreundlich, da sie dem Rechtsschutz des Einzelnen dient. Sie fördert zugleich die Rechtssicherheit, in dem die abschließende Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen innerhalb der vorgesehenen Rechtsbehelfsfristen gefördert und die Ausdehnung auf die sonst geltende Jahresfrist vermieden wird. Die Belehrung ist nicht Bestandteil der Entscheidung. Dies wird durch die Ergänzung der Überschrift unterstrichen. Das Fehlen oder die Unrichtigkeit der Belehrung wirkt sich deshalb auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts aus; vielmehr treten lediglich die Rechtsfolgen gem. § 58 Absatz 2 VwGO ein. Danach gilt bei solchen Fehlern regelmäßig die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Die Belehrungspflicht gilt nach Satz 2 auch für die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3, mit der der Eintritt einer Genehmigungsfiktion auf Verlangen bestätigt wird. Damit wird sichergestellt, dass auch betroffene Dritte Rechtsbehelfe gegen eine zugunsten eines Antragstellers geltende Genehmigungsfiktion nur innerhalb einer bestimmten Rechtsbehelfsfrist einlegen können. Bei der Genehmigungsfiktion wird weder dem Antragsteller noch einem Dritten ein Verwaltungsakt bekannt gegeben, sondern der Erlass und die Bekanntgabe der Genehmigung nur fingiert. Es fehlt deshalb für den

Beginn einer Rechtsbehelfsfrist an dem formalen Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe. Die Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 ermöglicht Dritten die tatsächliche Kenntnisnahme vom Eintritt der Genehmigungsfiktion und von ihrem Inhalt. Die Bescheinigung übernimmt insoweit die Funktion der fehlenden Bekanntgabe an den Dritten. Die Belehrungspflicht nach § 37 Absatz 6 Satz 2 macht deutlich, dass in der Erteilung der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Bestimmung einer Rechtsbehelfsfrist liegt. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt für den Dritten mit dem Zugang der Bescheinigung. Die Bescheinigung kann auch Verwaltungsakteigenschaft erhalten, wenn sie über die bloße Mitteilung hinaus etwa zusätzlich mit Regelungen ergänzt wird. In diesen Fällen ergibt sich die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht dann unmittelbar aus Satz 1 der neuen Regelung.

Zu Nummer 6 (§ 73 Anhörungsverfahren)

Zu Absatz 2

Der Wortlaut wird an den von § 72 Absatz 2 Satz 2 angepasst. Es liegt in der Natur der Sache, dass vor Verwirklichung des Vorhabens nur eine Prognoseentscheidung über zu erwartende Auswirkungen getroffen werden kann. Die nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. einheitlich verwandte Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ bringt dies zum Ausdruck. Inhaltlich wird die Vorschrift damit nicht verändert. Dies trifft auch auf die entsprechenden Anpassungen in Absatz 8 Satz 2 zu.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung in Satz 2 ist erforderlich wegen der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der anerkannten Vereinigungen mit den Betroffenen. Auf eine Planauslegung kann danach nur verzichtet werden, wenn neben den Betroffenen auch die anerkannten Vereinigungen bekannt sind und ihnen in angemessener Frist Einsicht in den Plan gewährt wird. Unberührt bleiben fachgesetzliche Regelungen, die eine generelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z. B. das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Zu Absatz 3a

Die in Anhörungsverfahren beteiligten Behörden sind verpflichtet, ihre Stellungnahmen innerhalb der von der Anhörungsbehörde gesetzten Frist abzugeben. Nach der bisherigen Regelung führt die Überschreitung dieser Frist noch nicht zu ihrem Ausschluss. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen dürfen aber

grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die neue Präklusionsregelung knüpft zum einen nicht mehr an den Erörterungstermin an, sondern an die von der Anhörungsbehörde gesetzte Frist zur Stellungnahme. Zum anderen wird sie durch den neuen Satz 2 klarer formuliert. Zugleich wird die Behördenpräklusion im Interesse einer möglichst sachgerechten Verwaltungsentscheidung gelockert. Nach Fristablauf vorgebrachte Belange sind zu berücksichtigen, wenn sie rechtserheblich oder bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Bei anderen erst nach Fristablauf vorgebrachten Belangen wird der Anhörungsbehörde ein Ermessen eingeräumt, diese nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu berücksichtigen. Die Änderung gibt der Anhörungsbehörde größeren Handlungsspielraum bei der Abwägung zwischen Verfahrensbeschleunigung und optimaler inhaltlicher Vorbereitung der Entscheidung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Beteiligung der von dem Vorhaben Betroffenen, die innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben können. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen sind grundsätzlich präkludiert. Die neu angefügten Sätze 5 und 6 stellen die nach anderen Rechtsvorschriften durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ausgestatteten Vereinigungen den Betroffenen gleich. Dabei handelt es sich um Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und denen insoweit als besondere Sachwalter nach anderen gesetzlichen Vorschriften Mitwirkungsrechte im öffentlichen Interesse neben den Behörden zugestanden werden. Sie machen somit im Planfeststellungsverfahren regelmäßig nicht die Verletzung eigener Rechte geltend. Dies wird durch den Begriff „Stellungnahme“ deutlich gemacht. Soweit Vereinigungen dagegen die Verletzung eigener Rechte geltend machen (etwa als Eigentümer von dem Vorhaben betroffener Grundstücke), erheben sie als Betroffene Einwendungen.

Die Ergänzung zielt auf die bislang in den Fachplanungsgesetzen genannten anerkannten Umweltschutzvereinigungen ab. Sie ist notwendigerweise aber abstrakt formuliert und damit offen für künftige Entwicklungen. Voraussetzung für die Beteiligung einer Vereinigung ist, dass sie nach einer Rechtsvorschrift durch staatliche Anerkennung die Befugnis erteilt bekommen hat, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren einzulegen. Zentrale Rechtsvorschrift ist hier gegenwärtig § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in Verbindung mit § 64 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Anerkennung vermittelt die Befugnis, gegen die Entscheidung im Planfeststel-

lungsverfahren Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Die Anknüpfung an eine Rechtsbehelfsbefugnis im Planfeststellungsverfahren ist offen für die Einbeziehung weiterer Vereinigungen, denen Beteiligungsrechte eingeräumt werden sollen. Das Erfordernis der staatlichen Anerkennung stellt zudem sicher, dass keine Zweifel über die Beteiligtenfähigkeit einer Vereinigung bestehen können.

Nach § 73 Absatz 2 hat die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Plans neben der Beteiligung der in ihren Aufgaben berührten Behörden die betroffenen Gemeinden zur Planauslegung aufzufordern. Damit sollen die Betroffenen Gelegenheit erhalten, sich über das Vorhaben zu informieren und im Anhörungsverfahren zu beteiligen (sog. Anstoßfunktion). Die Planauslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen (Absatz 5). Auf diese Weise können sich – entsprechend den bisherigen fachgesetzlichen Maßgabevorschriften – auch die anerkannten Vereinigungen über das Vorhaben informieren. Sie können innerhalb der für die Betroffenen geltenden Frist Stellungnahmen abgeben. Die Behörde ist nicht gehindert, ihr bekannte anerkannte Vereinigungen zusätzlich unmittelbar über die Planauslegung zu benachrichtigen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die inhaltlichen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Planauslegung durch die Gemeinden. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 2 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen mit den Betroffenen. Die Ergänzung in Satz 2 Nummer 4a dient ebenfalls der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen; soweit sie zur Wahrung eigener Rechte Einwendungen erhoben haben, werden sie bereits vom bisherigen Wortlaut („Personen, die Einwendungen erhoben haben“) erfasst.

Zu Absatz 6

Der Erörterungstermin soll insbesondere der Verständigung über bestehende Einwände und Anregungen im Rahmen einer unmittelbaren mündlichen Erörterung dienen. Neben der Befriedungsfunktion hat der Erörterungstermin die Funktion, Verfahrenstransparenz zu schaffen und die Akzeptanz für die zu treffende Entscheidung zu fördern. Die Ergänzungen in den Sätzen 1 und 3 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen mit den Einwendungen Betroffener.

Mit der Änderung in Satz 7 wird die Anhörungsbehörde verpflichtet, eine Erörterung

innerhalb der - bislang lediglich als Soll-Vorgabe geltenden - Frist von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung, ist aber als Ordnungsvorschrift nicht mit Sanktionen verbunden. Die Überschreitung der Frist stellt somit keinen Verfahrensfehler dar.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt ein ergänzendes Anhörungsverfahren, wenn durch nachträgliche Planänderungen Behörden oder Betroffene erstmalig oder stärker als bisher berührt werden. Die Ergänzung in Satz 1 dient der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der zu beteiligenden Vereinigungen. Mit dem ausdrücklichen Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 6 wird die Anwendung der Präklusionsvorschriften auf das ergänzende Anhörungsverfahren erstreckt. Der Wortlaut von Satz 2 wird an die einheitlich für die §§ 63 ff. und 72 ff. verwandte Formulierung sprachlich angepasst.

Zu Absatz 9

Für die Abgabe der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die bislang als Soll-Vorschrift geltende Monatsfrist verbindlich angeordnet. Die strikte Fristregelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, so dass eine Fristüberschreitung keinen Verfahrensfehler darstellt. Satz 1 berücksichtigt zudem die im Verfahren zu beteiligenden Vereinigungen.

Zu Nummer 7 (§ 74 Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung. Um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, muss der Planfeststellungsbeschluss neben dem Vorhabenträger nicht mehr allen bekannten Betroffenen zugestellt werden, sondern nur noch denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist. Andere Betroffene werden dadurch nicht unverhältnismäßig benachteiligt, da eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses auch in den Gemeinden auszulegen ist, was wiederum ortsüblich bekanntzumachen ist. Damit besteht ausreichend Gelegenheit, den Planfeststellungsbeschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle der aufwendigen Planfeststellung zur Beschleunigung und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dieses vereinfachte Verfahren durchgeführt werden soll. Mit der Änderung in Satz 1 Nummer 1 wird der Anwendungsbereich für eine Plangenehmigung maßvoll erweitert. Häufig ist auch bei einfach gelagerten Fällen ein absoluter Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rechte anderer bei der Durchführung eines Vorhabens nicht möglich. Eine Plangenehmigung kommt auch dann in Frage, wenn Rechte anderer zwar beeinträchtigt werden, es sich aber um eine nur unwesentliche Beeinträchtigung handelt. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Grundstück in sehr geringem Maße oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden soll, etwa als vorübergehende Baufläche im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme oder durch die Behinderung einer Grundstückszufahrt, wenn andere Zufahrtsmöglichkeiten ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand genutzt werden können.

Die Plangenehmigung ist nur für einfach gelagerte Fälle geeignet. Unabhängig von den Umständen des Einzelfalls scheidet sie deshalb regelmäßig aus, wenn für ein Vorhaben fachgesetzlich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens vorgeschrieben ist. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt die im Vergleich zum Plangenehmigungsverfahren qualifizierende Verfahrensanforderung dar. Mit dem neu eingeführten Satz 2 Nummer 3 wird deshalb klargestellt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Verfahren durchzuführen ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss. Dies ist insbesondere nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei sog. UVP-pflichtigen Vorhaben der Fall. Zwar schließt das UVP, das die Öffentlichkeitsbeteiligung als eigenständiges Erfordernis vorsieht, die Plangenehmigung selbst nicht aus. Da aber das Verfahren der UVP dem planfeststellungsrechtlichen Anhörungsverfahren nachgebildet ist und diesem weitestgehend entspricht, ist es zweckmäßig, zur Verfahrensvereinfachung zwingend das Planfeststellungsverfahren vorzuschreiben. Die notwendigerweise abstrakte Regelung zielt dabei auf die UVP ab, ohne sie ausdrücklich zu bezeichnen, und verweist insoweit auf die einschlägigen Regelungen in den Fachplanungsgesetzen. Sie ist damit auch offen für weitere fachgesetzliche Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe der Anforderungen des Planfeststellungsverfahrensrechts.

Für das Plangenehmigungsverfahren gelten nicht die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, sondern die allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 9 ff. Bislang reicht danach die einfache Bekanntgabe der Plangenehmigung gem. § 41 aus. Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung durch die Änderung in Satz 1 Nummer 1 kann es auch im Plangenehmigungsverfahren Betroffene geben, über deren Einwendungen entschieden wird. Mit der Ergänzung in Satz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit deshalb eine Pflicht zur Zustellung der Plangenehmigung nicht nur an den Vorhabenträger, sondern auch an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden wurde, eingeführt. Die Anordnung der entsprechenden Anwendung von Absatz 5 auf die Plangenehmigung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anwendungsbereich der Plangenehmigung durch die Änderung in Absatz 6 erweitert wird. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in einfach gelagerten Fällen Einwendungen einer größeren Zahl von Betroffenen berücksichtigt wurden, so dass die für den Planfeststellungsbeschluss geltenden Erleichterungen bei der Zustellung auch in solchen Fällen gelten sollen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung sowohl auf eine Planfeststellung als auch auf eine Plangenehmigung verzichtet werden kann. Mit dem neu angefügten Satz 2 Nummer 3 wird dafür ein zusätzliches Ausschlusskriterium eingeführt. So ist ein Verzicht ausgeschlossen, wenn für das Vorhaben ein wie in Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 beschriebenes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie bei Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 zielt auch hier die abstrakte Regelung auf Vorhaben, bei denen fachgesetzlich eine UVP-Pflicht besteht. Damit ist in solchen Fällen immer ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zu Nummer 8 (§ 75 Rechtswirkungen der Planfeststellung)

Zu Absatz 1a

Die Ergänzung in Absatz 1a dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Wie bei Mängeln in der Abwägung ist vorrangiges Ziel die Planerhaltung. Nur wenn der Verfahrens- oder Formfehler nicht durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann, kommt eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in Frage.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Plans, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren mit seiner Durchführung begonnen wird. Um Zweifel zu beseitigen, wird der Beginn der Plandurchführung durch den neu angefügten Satz 2 definiert. Ausdrücklich geregelt wird auch die Auswirkung einer Unterbrechung der begonnenen Durchführung. Sie berührt den Beginn der Durchführung nicht. Die zeitweise – auch längerfristige - Unterbrechung ist zu unterscheiden von einer endgültigen Aufgabe des Vorhabens. Maßgeblich ist dabei eine objektive Betrachtung. Wird das Vorhaben (ggf. nach einer Unterbrechung der Durchführung) endgültig aufgegeben, kann die Behörde gem. § 77 auch von Amts wegen die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses beschließen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Nach § 59 VwGO galt schon bislang für alle Bundesbehörden eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht beim Erlass von schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakten, die der Anfechtung unterliegen. Obwohl es sich um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens handelt, war diese Pflicht historisch bedingt in der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Mit der Übernahme in § 37 VwVfG durch Artikel 1 Nummer 4 kann die Vorschrift in der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vermeidung von Doppelregelungen aufgehoben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 43a Anhörungsverfahren)

Die in § 43a durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz fast vollständig aufgehoben. Bestehen bleiben die Regelungen über den Verzicht auf einen Erörterungstermin und über die verkürzte Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die Anhörungsbehörde die Planauslegung zu veranlassen hat.

Zu § 43a Nummer 1

Die Vorschrift wird neu gefasst, weil mit der Änderung von § 73 Absatz 2 und 8 VwVfG in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG nunmehr einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ werden soll. Die verkürzte Frist zur Planauslegung bleibt bestehen.

Zu § 43a Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von anerkannten Umweltschutzvereinigungen von der Planauslegung. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 43a Nummer 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 4 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 43a Nummer 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vor-

schrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 43a Nummer 5

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Erörterungstermin nicht stattfindet, und welche Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens dann einzuhalten sind. Die Sätzen 1, 3 und 4 sind wegen der entsprechenden Änderungen in § 73 VwVfG entbehrlich und werden gestrichen, wegen der vorzulegenden Unterlagen wird auf § 73 Absatz 9 VwVfG verwiesen. Die geänderte Vorschrift wird Nummer 2.

Zu § 43a Nummer 6

Die Vorschrift regelt die nachträgliche Beteiligung von Vereinigungen bei Planänderungen. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 8 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 43a Nummer 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 3a, 4 und 6 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Die in § 43b Nummer 1 bis 5 durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften werden nach ihrer Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz gestrichen. Die übrigen fachspezifischen Abweichungen bleiben bestehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Ergänzung ist wegen des eingefügten Verweises auf § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG erforderlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Wegen der Streichung von § 43b Nummer 2 ist ein Verweis auf § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG erforderlich.

Die Streichung der Maßgabevorschriften des § 43b betrifft auch solche, die ihrerseits auf § 73 VwVfG verweisen (§ 43a Nummer 4, 5 und 7). Deshalb ist in § 43b die Verweisung auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf § 73 VwVfG zu erstrecken.

Zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift regelt die Präklusion von verspäteten Einwendungen und Stellungnahmen, sowie die Behördenpräklusion. Nach der Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 3a, 4 und 6 VwVfG) wird diese in der Vorschrift gestrichen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Nummer 2 erlaubt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer. Zudem schränkt sie das Verfahrensermessen der Behörde insoweit ein, dass ein Anspruch auf Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben besteht. Nach der Übernahme eines Teils der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 6 VwVfG) und im Übrigen zur Rechtsvereinheitlichung (einheitliches Verfahrensermessen der Behörde hinsichtlich Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses) wird die Vorschrift gestrichen. Nummer 3 regelt die Rechtswirkung der Plangenehmigung und ist ebenfalls entbehrlich.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Wegen der Aufhebung der Nummern 2 und 3 tritt die bisherige Nummer 4 an die Stelle der bisherigen Nummer 2.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Wegen der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz und der bereits bestehenden Zustellungspflicht (§ 37 Absatz 6, § 74 Absatz 4 und 6 VwVfG) ist Nummer 5 entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 43c Nummer 4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift ist wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Absatz 4 VwVfG entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 43e Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Mit der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Absatz 1a VwVfG ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§ 45 Enteignung)

Folgeänderung zu § 43b.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Widmung, Umstufung, Einziehung)

Folgeänderung zu § 17b.

Zu Nummer 2 (§ 17a Anhörungsverfahren)

Die in § 17a Nummer 1 bis 7 FStrG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren sind wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz zum größten Teil entbehrlich und werden insoweit aufgehoben.

Zu § 17a Nummer 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Absatz 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird.

Zu § 17a Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von anerkannten Umweltschutzvereinigungen von der Planauslegung. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 17a Nummer 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 17a Nummer 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vor-

schrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 17a Nummer 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, sind die Regelungen entbehrlich und werden gestrichen, wegen der vorzulegenden Unterlagen wird auf § 73 Absatz 9 VwVfG verwiesen. Die geänderte Vorschrift wird Nummer 1.

Zu § 17a Nummer 6

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, bei einer bloßen Planänderung regelmäßig auf den Erörterungstermin zu verzichten. Da die übrigen Regelungen entbehrlich sind und gestrichen werden, wird die Vorschrift als Nummer 2 neu gefasst.

Zu § 17a Nummer 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 3a, 4 und 6 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 17b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

§ 17b Absatz 1 Nummer 1 schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Absatz 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt,

dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen Rechtsvorschriften ein Verfahren vorgeschrieben ist, dass den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entspricht. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahren im Sinne dieser Vorschriften ist, ist die Regelung entbehrlich und wird aufgehoben. Entsprechendes gilt für Nummer 4 in Bezug auf die Ergänzung von § 74 Absatz 7 Nummer 3 VwVfG. Nummer 2 erlaubt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer, Nummer 3 regelt die Rechtswirkung der Plangenehmigung. Wegen der Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 74 Absatz 6 und 7 VwVfG) sind diese Vorschriften entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Die Vorschrift regelt die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Wegen der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz und der bereits bestehenden Zustellungspflicht (§ 37 Absatz 6, § 74 Absatz 4 und 6 VwVfG) ist Nummer 7 entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 17c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 17c definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Absatz 4 VwVfG entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 5 (§17e Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt

bleiben. Wegen der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Absatz 1a VwVfG ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18a Anhörungsverfahren)

Die in § 18a Nummer 1 bis 7 AEG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden zum größten Teil in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen und insoweit aufgehoben.

Zu § 18a Nummer 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Absatz 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird.

Zu § 18a Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von anerkannten Umweltschutzvereinigungen von der Planauslegung. Mit der verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 18a Nummer 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 18a Nummer 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor,

wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 18a Nummer 5

Die Vorschrift stellt die Abhaltung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, sind die Regelungen entbehrlich und werden gestrichen, wegen der vorzulegenden Unterlagen wird auf § 73 Absatz 9 VwVfG verwiesen. Die geänderte Vorschrift wird Nummer 1.

Zu § 18a Nummer 6

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, bei einer bloßen Planänderung regelmäßig auf den Erörterungstermin zu verzichten. Da die übrigen Regelungen entbehrlich sind und gestrichen werden, wird die Vorschrift als Nummer 2 neu gefasst.

Zu § 18a Nummer 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechts-

behelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 3a, 4 und 6 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 18b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Wegen der Übernahme der in den Nummern 1 bis 5 enthaltenen Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Vorschrift aufgehoben.

Zu § 18b Nummer 1 und 4

Nummer 1 schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Absatz 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen Rechtsvorschriften ein Verfahren vorgeschrieben ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entspricht. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahren im Sinne dieser Vorschriften ist, ist die Regelung entbehrlich und wird aufgehoben. Entsprechendes gilt für Nummer 4 in Bezug auf die Ergänzung von § 74 Absatz 7 Nummer 3 VwVfG. Nummer 2 erlaubt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer, Nummer 3 regelt die Rechtswirkung der Plangenehmigung. Wegen der Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 74 Absatz 6 und 7 VwVfG) sind diese Vorschriften entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu § 18b Nummer 2 und 3

Die Vorschriften erlauben die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer (Nummer 2) und regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung (Nummer 3). Nach der Übernahme der Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz sind die Vorschriften entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu § 18b Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Wegen der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz und der bereits bestehenden Zustellungspflicht (§ 37 Absatz 6, § 74 Absatz 4 und 6 VwVfG) ist Nummer 5 entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 18c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 18c Nummer 4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift ist wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Absatz 4 VwVfG entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 18e Rechtsbehelfe)

§ 18e Absatz 6 dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Absatz 1a VwVfG ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Anhörungsverfahren)

Die in § 2 durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden zum größten Teil in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen und insoweit aufgehoben.

Zu § 2 Nummer 1

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil mit der Änderung von § 73 Absatz 2 und 8 VwVfG nunmehr in den §§ 63 ff. und 72 ff. VwVfG einheitlich die Formulierung „voraussichtlich auswirken wird“ verwandt wird; im Übrigen ist sie entbehrlich.

Zu § 2 Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Benachrichtigung von anerkannten Umweltschutzvereinigungen von der Planauslegung. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der

durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 2 Nummer 3

Die Vorschrift regelt die weitere Beteiligung der Vereinigungen im Verfahren, die Präklusion verspätet abgegebener Stellungnahmen und die Beteiligung im Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu § 2 Nummer 4

Die Vorschrift sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 2 Nummer 5

Die Vorschrift stellt die Durchführung eines Erörterungstermins in das Verfahrensermessen der Anhörungsbehörde. Zudem legt sie der Anhörungsbehörde unterschiedlich bemessene Fristen zur abschließenden Bearbeitung des Anhörungsverfahrens

auf, abhängig davon, ob ein Erörterungstermin stattfindet oder darauf verzichtet wird. Soweit ein Erörterungstermin stattfindet, sind die Regelungen entbehrlich und werden gestrichen, wegen der vorzulegenden Unterlagen wird auf § 73 Absatz 9 VwVfG verwiesen. Die geänderte Vorschrift wird Nummer 1.

Zu § 2 Nummer 6

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, bei einer bloßen Planänderung regelmäßig auf den Erörterungstermin zu verzichten. Da die übrigen Regelungen entbehrlich sind und gestrichen werden, wird die Vorschrift als Nummer 2 neu gefasst.

Zu § 2 Nummer 7

Die Vorschrift regelt die Präklusion verspäteter Stellungnahmen von Vereinigungen und enthält eine ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 3a, 4 und 6 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 2 (§ 2a Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Wegen der Übernahme der in den Nummern 1 bis 6 enthaltenen Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Vorschrift aufgehoben.

Zu § 2a Nummer 1 und 4

Nummer 1 schließt die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses für Vorhaben aus, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (sog. UVP-pflichtige Vorhaben). Mit der Ergänzung von § 74 Absatz 6 Satz 2 VwVfG wird allgemein eine entsprechende weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Plangenehmigung eingeführt. Mit der dort angefügten Nummer 3 wird geregelt, dass das vereinfachte Verfahren der Plangenehmigung nicht in Frage kommt, wenn nach anderen Rechtsvorschriften ein Verfahren vorgeschrieben ist, dass den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entspricht. Da die Umweltverträglichkeitsprüfung ein Verfahren im Sinne dieser Vorschriften ist, ist die Regelung entbehrlich und wird aufgehoben. Entsprechendes gilt für Nummer 4 in Bezug auf die Ergänzung von § 74 Absatz 7 Nummer 3 VwVfG. Nummer 2 erlaubt die Erteilung einer Plangenehmigung

an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer, Nummer 3 regelt die Rechtswirkung der Plangenehmigung. Wegen der Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 74 Absatz 6 und 7 VwVfG) sind diese Vorschriften entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu § 2a Nummer 2 und 3

Die Vorschriften erlauben die Erteilung einer Plangenehmigung an Stelle des Planfeststellungsbeschlusses auch in Fällen nur unwesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte anderer (Nummer 2) und regeln die Rechtswirkung der Plangenehmigung (Nummer 3). Nach der Übernahme der Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz sind die Vorschriften entbehrlich und werden aufgehoben.

Zu § 2a Nummer 5

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 2, so dass die Vorschrift entbehrlich ist.

Zu § 2a Nr. 6

Die Vorschrift regelt die Zustellung von Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung. Wegen der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz und der bereits bestehenden Zustellungspflicht (§ 37 Absatz 6, § 74 Absatz 4 und 6 VwVfG) ist Nummer 5 entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 2b Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 2b Nummer 4 definiert den Beginn der Plandurchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift ist nach der Übernahme der Regelung in § 75 Absatz 4 VwVfG entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 2d Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75 Absatz 1a VwVfG ist die

Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 8 Umfang der Unterhaltung)

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 1 durch Gesetz vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986). In § 8 Absatz 1 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, so dass die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4 wurden. Die Verweisung in § 8 Absatz 5 ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 14 Planfeststellung, vorläufige Anordnung)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3 (§ 14a Anhörungsverfahren)

Die in § 14a WaStrG durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Maßgabevorschriften zum Anhörungsverfahren werden wegen der Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz aufgehoben. Regelungen, die nicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden, bleiben als fachplanungsrecht bestehen.

Zu § 14a Nummer 1 bis 3

Die Vorschrift wird sind wegen der Übernahme ihres Regelungsgehalts in das Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich und werden.

Zu § 14a Nummer 4

Die Sonderregelung über eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener wird nicht fortgeführt, weil die intendierte Verfahrensbeschleunigung bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden kann. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benach-

richtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht mehr vertretbar und wird daher aufgehoben. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Zu § 14a Nummer 5

Die Regelung in Satz 2 ist nach der Übernahme in § 73 Absatz 6 VwVfG entbehrlich und wird gestrichen. Der verbleibende Satz 1 wird Nummer 1.

Zu § 14a Nummer 6

Aufgrund der Änderungen in § 73 Abs. 8 VwVfG sind die Sätze 1 und 2 entbehrlich und werden aufgehoben. Satz 3 wird als Nummer 2 redaktionell neu gefasst und behält seine Gültigkeit.

Zu § 14a Nummer 7

Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 3a, 4 und 6 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 (§ 14b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)

Wegen der Übernahme der in den Nummern 1 bis 5 enthaltenen Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz werden diese Vorschriften aufgehoben. Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 1 bis 6.

Zu Nummer 5 (§ 14c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung)

§ 14c Nr. 4 wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Absatz 4 VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 14e Rechtsbehelfe)

§ 14e Absatz 6 wird wegen der Übernahme der Regelung in den geänderten § 75

Absatz 1a VwVfG aufgehoben.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 8

Zur besseren Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 50 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) besteht die Notwendigkeit zur Einführung einer Ordnungswidrigkeitendatei, auf die die jeweiligen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Zugriff haben. Um eine angemessene Ahndung sicherstellen zu können, müssen insbesondere Wiederholungstäter identifiziert und Geldbußen verglichen werden können. Auch zur Vorgangsbearbeitung von Bußgeldbescheiden ist eine Ordnungswidrigkeitendatei unumgänglich.

Um den datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Die Notwendigkeit zu einer gesetzlichen Regelung folgt insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen: Aufgrund der mit einer Ordnungswidrigkeitendatei für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 50 WaStrG verbundenen Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten wird in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Daher müssen nach den Vorgaben des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1) bereichsspezifische Datenschutzregelungen als Ermächtigungsgrundlage für ein entsprechendes Register geschaffen werden.

§ 49c des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Achten Buches der Strafprozessordnung sind zu allgemein gefasst und mithin als Ermächtigungsgrundlage unzureichend. Eine solche Ermächtigungsgrundlage bedarf einer möglichst detaillierten Bestimmbarkeit und somit einer bereichsspezifischen Regelung wie z. B. bereits in § 11 Binnenschiffahrtsgesetz, § 16 Güterkraftverkehrsgesetz, § 9a Absatz 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, §§ 65, 66 Luftverkehrsgesetz. Mit der Einführung des § 51 in das Wasserstraßengesetz wird eine unter dem Aspekt des Datenschutzes hinreichende Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die sich eng an § 11 Binnenschiffahrtsgesetz anlehnt:

Zu Absatz 1

Der Zweck der Speicherung durch die jeweils zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion umfasst abschließend die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 50 WaStrG und die entsprechende Vorgangsverwaltung.

Zu Absatz 2 Nummer 1

Nummer 1 der enumerierten Daten aus Absatz 2 bestimmt, welche Personalien vom Betroffenen gespeichert werden dürfen.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Zur Klarheit und Nachvollziehbarkeit müssen die zuständige Bußgeldstelle sowie das Aktenzeichen gelistet sein.

Zu Absatz 2 Nummer 3

Darüber hinaus müssen Tatort, Tatzeit, sowie die Identitätsmerkmale von den Tatwerkzeugen vermerkt werden.

Zu Absatz 2 Nummer 4

Ebenso sind die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten beizufügen.

Zu Absatz 2 Nummer 5

Nummer 5 erlaubt Vermerke über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigung.

Zu Absatz 2 Nummer 6

Nummer 6 des Absatzes 2 enthält zwar die Möglichkeiten, weitere Daten zu erfassen, ist jedoch eingeschränkt auf das Erfordernis für eine ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung, so dass einer generalklauselartigen Ausweitung des Tatbestandes entgegengewirkt wird.

Zu Absatz 3 Nummer 1

Absatz 3 eröffnet für das Bundesministerium für Verkehr-, Bau und Stadtentwicklung

die Möglichkeit, Art und Umfang der zu speichernden Daten aus Absatz 2 Nummer 3 bis 6 durch Rechtsverordnung näher auszugestalten.

Zu Absatz 3 Nummer 2

Ebenso soll bei Verfahren von besonderer Bedeutung nach Absatz 5 und den dabei einzuhaltenden Löschungsfristen eine nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung möglich sein.

Zu Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a

Die Daten dürfen zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz gespeichert werden.

Zu Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b

Es dürfen auch Daten zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungsaufgaben gespeichert werden, die auf Rechtsvorschriften, die auf Grund des Bundeswasserstraßengesetzes erlassen worden sind, basieren.

Zu Absatz 4 Nummer 2

Die Daten können zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, sofern sie im Zusammenhang mit der als Ordnungswidrigkeit verfolgten Tat stehen, an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Dienststellen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und Wasserschutzpolizeien der Länder auch in elektronischer Form weitergegeben werden.

Zu Absatz 4 Nummer 3

Des Weiteren können die Daten auch zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder von Anordnungen des Verfalls im Sinne des §29 des Ordnungswidrigkeitengesetzes an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Hauptzollämter auch in elektronischer Form weitergegeben werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Löschung der personenbezogenen Daten. Demnach sind die personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für die

Aufgaben nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens nach Ende der Vollstreckungsverjährung zu erfolgen, soweit kein Verfahren von besonderer Bedeutung vorliegt, das eine längere Frist nötig macht. Für Verfahren von besonderer Bedeutung ist eine längere Lösungsfrist zugelassen. Dies sind angepasste Regelungen z. B. bei Mehrfachtätern.

Zu Artikel 8 (Änderung der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz)

Folgeänderung zur Änderung des § 14b des Bundeswasserstraßengesetzes.

Zu Artikel 9 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Nummer 2 Buchstabe a

§ 8 Absatz 1 ordnet das Planfeststellungsverfahren an und verweist damit auf die Verfahrensvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der neu eingefügte Satz 5 dient der Vereinheitlichung dieser Verweisung in den Fachplanungsgesetzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

§ 8 Absatz 2 Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Wegen der Ergänzung von § 74 Absatz 6 VwVfG ist Satz 1 entbehrlich und wird gestrichen. Satz 3 ist wegen § 74 Absatz 6 Satz 3 VwVfG entbehrlich und wird gestrichen. Der Verweis auf § 74 Absatz 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist wegen der Ergänzung von § 8 Absatz 1 entbehrlich und wird gestrichen. Absatz 2 wird neu gefasst. Nach der Regelung ist nunmehr der geänderte § 9 für die Plangenehmigung entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Die Vorschrift ist nach der Änderung von § 74 Absatz 7 VwVfG entbehrlich und wird aufgehoben. Die Freistellung in § 74 Absatz 7 VwVfG für Vorhaben mit unwesentlicher Bedeutung umfasst ohne weiteres auch die im bisherigen § 8 Absatz 3 genannten Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist bereits in § 75 Absatz 1 VwVfG enthalten, die beiden Sätze werden deshalb gestrichen. Durch den eingefügten Verweis auf § 75 Absatz 1 VwVfG bleibt die Ausnahmeregelung erhalten, nach der die dort geregelte Rechtswirkung der Planfeststellung sich nicht auf Entscheidungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 27d Absatz 1 und 4 und Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts erstreckt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die in § 9 Absatz 2 geregelte Pflicht zur Auferlegung von für das öffentliche Wohl oder den Schutz von Nachbargrundstücken erforderlichen Vorkehrungen und Errichtung von Anlagen ergibt sich bereits aus § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG. Die Vorschrift wird deshalb aufgehoben.

Nach § 9 Absatz 3 sind Ansprüche auf Beseitigung oder Änderung von Anlagen nach der Planfeststellung ausgeschlossen. Da diese Regelung bereits von § 75 Absatz 2 Satz 1 umfasst wird, wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 3 Buchstabe d

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 3. Absatz 5 Satz 2 definiert den Beginn der Plan-durchführung und die Folgen einer Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens. Die Vorschrift wird wegen der Übernahme der Regelung in § 75 Absatz 4 VwVfG gestrichen.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Regelungen in § 10 sind zum größten Teil nach der Ergänzung von § 8 Absatz 1 und im Übrigen wegen der Übernahme der Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich und werden insoweit aufgehoben.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die ergänzende Nennung der Anhörungsbehörde in § 10 Absatz 1 Satz 1 erfolgt wegen der Aufhebung von § 10 Absatz 2 Nummer 1. Die Regelung in dem bisherigen § 10 Absatz 1 Satz 3 ist wegen der Ergänzung von § 8 Absatz 1 entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entspricht inhaltlich § 73 Absatz 1 Satz 1, 2 und 9 VwVfG; § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 1 entspricht § 73 Absatz 2 des VwVfG. Die Vorschriften werden deshalb gestrichen.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sieht eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nur vor, wenn diese der Behörde bekannt sind. Um das Verfahren zu beschleunigen, soll die Behörde nicht verpflichtet sein, Aufenthalt und Person zu ermitteln. Die Regelung galt ursprünglich beschränkt auf die neuen Bundesländer und wurde geschaffen, weil die Ermittlung nicht ortsansässiger Betroffener in der damaligen besonderen Situation häufig problematisch war. Später wurde ihre Geltung auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt. Die intendierte Verfahrensbeschleunigung kann aber bei Wahrung der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte der Betroffenen kaum erreicht werden. Denn bei verfassungskonformer Auslegung muss von der Behörde ein gewisser Ermittlungsaufwand - zumindest die Auswertung der verfügbaren Unterlagen und Register - verlangt werden. Dies ergibt sich bereits aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG). Die Ermittlung der Betroffenen wird mit zunehmender elektronischer Unterstützung auch immer unproblematischer. Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht in Bezug auf bereits nach Person und Aufenthalt bekannte nicht ortsansässige Betroffene erscheint deshalb nicht vertretbar, so dass die Vorschrift aufgehoben wird. Damit gilt wieder die allgemeine Regelung des § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, wonach die Behörde einen verhältnismäßigen Ermittlungsaufwand leisten muss.

Die Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden, soweit sie in dem geänderten § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG enthalten sind, gestrichen. Es verbleibt lediglich die klarstellende Regelung, dass § 73 Absatz 3a VwVfG (Behördenpräklusion) auch auf Äußerungen der Kommission nach § 32b anzuwenden ist. Diese Regelung in Form des geänderten Satz 3 wird Nummer 1.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 schreibt den Abschluss der Erörterung innerhalb von drei Monaten und die Abgabe der Stellungnahme an die Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats vor. Die Regelung ist nach Übernahme in das Verwaltungsverfahrensgesetz entbehrlich und wird gestrichen.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 regelt die Beteiligung von Vereinigungen bei dem Verfahren einer Planänderung und ermöglicht dabei den Verzicht auf den Erörterungstermin. Nach der verfahrensrechtlichen Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen mit den Betroffenen und Übernahme der Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 73 Absatz 8 VwVfG) ist die Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Die Regelung in § 10 Absatz 4 entspricht inhaltlich § 73 Absatz 3a, 4 und 8 VwVfG; die Vorschrift wird deshalb aufgehoben. § 10 Absatz 5 regelt die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses. Nach der Übernahme der Regelung und der Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 37 Absatz 6, § 74 Absatz 4 VwVfG) wird die Vorschrift aufgehoben. § 10 Absatz 8 dient der Klarstellung, dass bei der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die allgemeinen Vorschriften in §§ 45 und 46 VwVfG unberührt bleiben. Nach der Übernahme der Regelung in den § 75 Absatz 1a VwVfG wird die Vorschrift aufgehoben.

Zu Artikel 10 (Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2.

Zu Artikel 11 (Änderung des Energiebetriebe-Produkte-Gesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 und Artikel 2.

Zu Artikel 12 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift ermöglicht die Neubekanntmachung der genannten geänderten Gesetze.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundeswasserstraßengesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem um ein Jahr verzögerten Inkrafttreten der Änderungen der Fachgesetze soll den Ländern ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, die eigenen Verwaltungsverfahrensgesetze anzupassen.